

## KUNDMACHUNG

der Gemeindegewahlbehörde vom 28. Februar 2021, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 28. Februar 2021 stattgefundene Wahl des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weissenstein.

Die Gemeindegewahlbehörde Weissenstein veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist:

<b>Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen:</b>	<b>1820</b>
<b>Summe der ungültigen Stimmen</b>	<b>144</b>
<b>Summe der gültigen Stimmen</b>	<b>1676</b>

**davon entfallen auf die Wahlwerber:**

<b>HABERLE Harald</b>	<b>982 Stimmen</b>
<b>STOTZ Gerfried</b>	<b>292 Stimmen</b>
<b>Dipl.-Ing. KIRCHER Barbara</b>	<b>402 Stimmen</b>

Wahlwerber, der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

**HABERLE Harald, Elektrotechniker, geb. 1961, wh. 9721 Lansach**

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnermäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Weissenstein, am 01.03.2021

Der Gemeindegewahlleiter:

(Bgm. Harald Haberle)



angeschlagen am: 01.03.2021

abgenommen am: